

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde

BHKW Flohr GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Stettiner Strasse 24-26

56564 Neuwied

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

18.11.2013

Mein Aktenzeichen
314-23-138-2/2003
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
08. u. 11.10.2013

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Hans Rieger
Hans.Rieger@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2577
0261 120-
882577

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze; Biomasse Heizkraftwerk in Neuwied;

A. B E S C H E I D

- I.1** Die Änderungsgenehmigung vom 31.05.2011 zu Gunsten der BHKW Flohr GmbH, Stettiner Str. 24 - 26, 56564 Neuwied in der z.Z. gültigen Fassung, wird nach Maßgabe der Ziffer II. geändert.
- I.2.** Die Kosten des Verfahrens trägt die BHKW Flohr GmbH.

Hinweis:

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen beigelegt.

II. Die Nebenbestimmungen und Hinweise (NB) zu der erteilten immissionschutzrechtlichen Genehmigung werden wie folgt geändert und/oder ergänzt:

II.1 Die NB Nr. 1.4 wird Nr. 1.4.1 und um folgende Nr. 1.4.2 ergänzt:

1.4.2 Die Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle kann alternativ durch vertragliche Vereinbarung mit weiteren Betreibern von Biomasseheizkraftwerken sichergestellt werden.

In diesem Fall ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem jeweiligen weiteren Betreiber und dem Land Rheinland-Pfalz über die Übernahme und Verwertung von Altholz aus dem Biomasseheizkraftwerk der BHKW Flohr GmbH in Neuwied erforderlich.

II.2 Die NB Nr. 4.2.2 wird wie folgt gefasst:

4.2.2 Es dürfen nur Althölzer, Holzwerkstoffe und Biomassen, die den im Positivkatalog aufgeführten Abfallschlüsseln entsprechen, angenommen werden.

III. Begründung:

Die BHKW Flohr GmbH, Stettiner Strasse 24-26, 56564 Neuwied, betreibt in der Gemarkung Heddesdorf, Flur 13, Flurstück 16/3 eine - mit Bescheid vom 27.06.2000 genehmigte - Feuerungsanlage mit Brennstofflagerung und Aufbereitung zum Einsatz von behandelten und naturbelassenen Hölzern (hier: Biomasse Heizkraftwerk). Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV (vormals 8.1 a Spalte 1).

Mit Änderungsgenehmigung vom 31.05.2011 wurde die Steigerung des Anteils von Altholz der Kategorie IV gemäß AltholzV von 25 % auf bis zu 100 % sowie die Errichtung einer Eigenbedarfstankstelle zugelassen. Des Weiteren wurden mit dieser Änderungsgenehmigung die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen geändert bzw. ergänzt.

So wird durch die NB Nr. 1.4 zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von 127.000 € in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft gefordert. Eine entsprechende Bürgschaftsurkunde der Landesbank Saar wurde der SGD Nord am 06.05.2013 vorgelegt.

Hinsichtlich der Annahme und Eingangskontrolle regelt die NB Nr. 4.2.2, dass nur Altholzabfälle angenommen werden dürfen, die den im Positivkatalog aufgeführten Abfallschlüsseln zugeordnet werden können und andere Abfälle als Althölzer nicht zugelassen sind.

Mit Schreiben vom 08.10.2013 wurde von Herrn Rechtsanwalt Thoma für die Anlagenbetreiberin das Wiederaufgreifen des Änderungsgenehmigungsverfahrens gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG hinsichtlich einer Neuformulierung der NB Nr. 4.2.2 beantragt. Durch die Änderung soll verdeutlicht werden, dass in der Anlage nicht nur Althölzer angenommen werden dürfen.

Mit Schreiben vom 11.10.2013 hat die Anlagenbetreiberin Vertragsunterlagen der Biomasseheizkraftwerk Odenwald GmbH, 74722 Buchen und der STEAG New Energies GmbH, 66115 Saarbrücken vorgelegt. Die Vertragsunterlagen beinhalten die Verpflichtung der in Rede stehenden Firmen, die Sicherstellung der Betreiberpflichten der Anlagenbetreiberin im Falle der Stilllegung der Anlage zu gewährleisten. Die Verträge zwischen den genannten Firmen und der SGD Nord sind inzwischen wirksam.

Vor diesem Hintergrund beantragt die BHKW Flohr GmbH das Wiederaufgreifen des Änderungsgenehmigungsverfahrens auch hinsichtlich einer Anpassung der NB Nr. 1.4, um alternativ zur Sicherstellung der Betreiberpflichten durch Sicherheitsleistung

die Verpflichtung weiterer Unternehmen zur Übernahme der Betreiberpflichten zuzulassen. Mit gleichem Schreiben wird beantragt, die Bankbürgschaft der Landesbank Saar freizugeben und die Bürgschaftsurkunde zurück zu geben.

Das Begehren der Anlagenbetreiberin beinhaltet, durch Änderung der betroffenen Nebenbestimmungen des o.g. bestandskräftigen Bescheides vom 31.05.2011 erneut in der Sache zu entscheiden. Die Behörde kann gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes entscheiden.

Den Anträgen wird stattgegeben. Durch die o.g. Änderung der NB 4.2.2 wird verdeutlicht, dass in der Anlage nicht nur Altholz angenommen werden darf. Die Ergänzung der NB Nr. 1.4 ist geeignet, die Interessen der Anlagenbetreiberin auf eine alternative Möglichkeit zur Sicherung der Betreiberpflichten sowie die der zuständigen Behörde und der Öffentlichkeit zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung im Falle einer Stilllegung der Anlage angemessen und im rechtlichen Rahmen zu berücksichtigen. Die Neuentscheidung in der Sache führt zur Änderung der NB Nr. 4.2.2 und zur Änderung bzw. zur Ergänzung der NB Nr. 1.4 des Bescheides der SGD Nord vom 31.05.2011.

Die Aufhebung/Änderung der in Rede stehenden Nebenbestimmungen findet ihre rechtliche Grundlage in § 21 BImSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 VwVfG.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und der Anlage zu § 1 ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

oder

Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

447,95 EUR

(in Worten: Vierhundertsevenundvierzig, 95/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, Konto-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-138-2/2003**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb der EU und EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich: BIC MALADE51KOB und IBAN DE45 57050120 00000 72900.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die BHKW Flohr GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Stettiner Str. 24-26, 56564 Neuwied, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
gez.

Klaus Kälberer

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)

4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973)

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)

LGebG Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

besonderes Ge-

bührenverzeichnis Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)

LVwVfG Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)